

Zusammenarbeit

elementarer biologisch-psychischer Funktionen, z. B. der Erkenntnisfähigkeit, Willens- und Entscheidungsfähigkeit, einschließlich ihrer anatomisch-physiologischen Grundlagen; Vorliegen der „Strafmündigkeit“, d. h. das Erreichtsein jener Altersgrenze, die der Gesetzgeber als Vorbedingung strafrechtlicher Verantwortung festgelegt hat (Verfassung bzw. StGB).

Der Gesetzgeber geht zutreffend von der Voraussetzung aus, daß unter normalen Lebensbedingungen Straftäter nur in begründeten Fällen besonders bzgl. der Voraussetzung der §§ 15, 16 StGB zu prüfen sind. Das Strafrecht der DDR trägt der Erkenntnis Rechnung, daß psychische Störungen und Bewußtseinsstörungen graduell verschieden sein können, d. h. nicht in jedem Falle die Z. völlig auf heben, sondern ggf. nur einschränken können. Daher enthält das Strafrecht der DDR auch den Begriff der „verminderten Z.“. Z. ist somit eine wichtige Begriffskategorie des Strafrechts der DDR, hat erhebliche rechtspolitische Bedeutung und stellt einen der Berührungspunkte zwischen Strafrecht und Psychiatrie dar.
→ *Schuldfähigkeit*

Zusammenarbeit: notwendiges Element der Leitungstätigkeit zur Herstellung und Gestaltung räumlicher, zeitlicher, qualitativer und quantitativer Beziehungen von Staatsorganen untereinander sowie mit gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern. Sie ist Wesenselement der sozialistischen Demokratie und auf die Erfüllung von Aufgaben, die der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse dienen, gerichtet. Die Z. ist z. T. in Rechtsvorschriften ausdrücklich als Verpflichtung geregelt. Der DVP obliegt es, z. B. zur Erhöhung der öffentlichen -* *Ordnung und Sicherheit*, mit den ört-

lichen → *Volksvertretungen* und ihren Organen, mit anderen Staatsorganen, den Direktoren von Betrieben, mit gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammenzuarbeiten. Für Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane sind Aufgaben zur Gestaltung der Z. im Kampf gegen Straftaten ebenfalls gesetzlich geregelt.

zusammengesetzte Muster → *Wirbelmuster*

Zusammenprall → *Zusammenstoß*

Zusammenrottung: spezielle Form des -* *Zusammenschlusses*, die sich von den übrigen Formen des Zusammenschlusses mehrerer Täter dadurch unterscheidet, daß sie in der Regel spontan (unorganisiert) entsteht und eine größere Anzahl von Personen umfaßt, die gesetzwidrige Ziele und Absichten durch demonstrativ-provokatorisches, aggressiv-renitentes Verhalten zum Ausdruck bringen. Eine Z. kann auch von Provokateuren von asozialen Elementen geschürt und zielgerichtet geführt werden (-> *Rädelsführer*). Z. erfordern deshalb höchste politische Wachsamkeit, konsequente Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung und bedürfen sehr gründlicher, differenzierter Aufklärung. Wer an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Z. teilnimmt und diese nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane verläßt, kann, auch wenn er selbst nicht unmittelbar an den Handlungen beteiligt ist, ebenfalls wegen Z. belangt werden.

Zusammenschluß: in differenzierten Erscheinungsformen auf tretendes, mehr oder weniger, meist von der Zielstellung abhängiges Zusammen-